



GEMEINDE **GOLDACH**



Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

erlassen am 17. Januar 2006
in Vollzug seit 9. März 2006

Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

Der Gemeinderat Goldach erlässt gestützt auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) und Art. 6 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG)

folgendes Reglement:

Art. 1

Zuständigkeiten des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderatsschreibers

Die Zuständigkeiten des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderatsschreibers zur Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten (Art. 35ter EG zum ZGB) werden delegiert an

- den Leiter des Front-Office und dessen Mitarbeiter/innen
- den Leiter des Betreibungsamtes
- den Leiter des Grundbuchamtes und dessen Mitarbeiter/in

Art. 2

Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten

Folgende Zuständigkeiten des Gemeindepräsidenten werden delegiert:

- an den Gemeinderatsschreiber
 - Hinterlegung von Mietzinsen nach Art. 259g OR (Art. 2 EG zum ZBG)
 - amtliche Zustellung von Willenserklärungen in privatrechtlichen Angelegenheiten (Art. 35bis EG zum ZGB)
- an den Leiter des Betreibungsamtes
 - Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen nach Art. 268b OR (Art. 2 EG zum ZGB)

Art. 3

Stellvertretung

Ist die Person, der dieses Reglement eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, verhindert, wird die Zuständigkeit von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter ausgeübt.

Art. 4

fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 5

Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 6

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Zuständigkeit im Miet- und Pachtrecht vom 30. Oktober 1990 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 17. Januar 2006

GEMEINDERAT GOLDACH

Thomas Würth
Gemeindepräsident

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Das Reglement wurde vom 27. Januar 2006 bis 8. März 2006 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 9. März 2006

lic.iur. Max Schlanser
Leiter Rechtsdienst